

#### 6. Nichtigkeitsklärung von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung

Sofern gemäß Art. 5 Abs. 2 der angefochtenen Verordnung in Bezug auf einen Mitgliedstaat Maßnahmen verhängt würden, d. h. ihm Mittel aus dem EU-Haushalt entzogen würden, enthebe dies die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats nicht von der Verpflichtung, die Finanzierung der Endnutzer der Programme wie früher vereinbart fortzusetzen. Dies widerspreche zum einen der Rechtsgrundlage der Verordnung, da sie Verbindlichkeiten für die Haushalte der Mitgliedstaaten vorschreibe, zum anderen verstoße dies gegen die Haushaltsdefizitregeln der Union und den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten.

#### 7. Nichtigkeitsklärung von Art. 5 Abs. 3 dritter Satz der Verordnung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 dritter Satz der angefochtenen Verordnung sei bei den anzunehmenden Maßnahmen der Art, der Dauer, der Schwere und dem Umfang der Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen, was den Zusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der konkreten Auswirkung auf den Unionshaushalt oder die finanziellen Interessen der Union in Frage stelle, so dass dies mit der Rechtsgrundlage dieser Verordnung bzw. Art. 7 EUV unvereinbar sei, daneben verstoße das Fehlen der hinreichend genauen Festsetzung der Maßnahmen gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

#### 8. Nichtigkeitsklärung von Art. 5 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 letzter Satz der angefochtenen Verordnung seien die anzunehmenden Maßnahmen *soweit möglich* auf die durch den Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigten Handlungen der Union ausgerichtet, was nicht das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der konkret festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und den anzunehmenden Maßnahmen sicherstelle, so dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt werde; darüber hinaus werde durch die unzureichende Festlegung des Zusammenhangs zwischen der konkret festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und den anzunehmenden Maßnahmen der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt.

#### 9. Nichtigkeitsklärung von Art. 6 Abs. 3 und 8 der Verordnung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 8 der angefochtenen Verordnung berücksichtige die Kommission bei der Prüfung sachdienliche Informationen aus verfügbaren Quellen, einschließlich Beschlüssen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen von Organen der Union sowie von anderen einschlägigen internationalen Organisationen und anderen anerkannten Einrichtungen bzw. trage die Kommission bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der zu verhängenden Maßnahmen diesen Informationen und Vorgaben Rechnung, was die verwendeten Informationen nicht hinreichend genau bestimme. Die unzureichende Bestimmung der von der Kommission verwendeten Informationen und Quellen verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit.

(<sup>1</sup>) ABl. 2020., L 433 I, S. 1.

---

### **Klage, eingereicht am 11. März 2021 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-157/21)**

(2021/C 138/32)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (<sup>1</sup>) insgesamt für nichtig zu erklären,

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

#### 1. Fehlende Rechtsgrundlage für die Verordnung 2020/2092.

Eine auf der Grundlage von Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV erlassene Verordnung dürfe weder Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die Grundsätze festlegen, die den Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ ausmachen, noch die Kommission und den Rat ermächtigen, festzustellen, dass die Mitgliedstaaten gegen diese Grundsätze verstoßen hätten, und folglich in Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts zu erlassen. Der geschaffene Mechanismus erfülle nicht die Bedingungen, die eine Konditionalitätsregelung erfüllen müsse, und sei daher ein Mechanismus zur Verhängung von Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten wegen Nichterfüllung ihrer sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen.

#### 2. Hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof die Befugnis des Unionsgesetzgebers zum Erlass der Verordnung 2020/2092 bejahen sollte: fehlerhafte Rechtsgrundlage dieser Verordnung.

#### 3. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Befugnis des Unionsgesetzgebers zum Erlass der Verordnung 2020/2092 bejahen sollte: Verstoß gegen das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

#### 4. Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV wegen unzureichender Begründung des Vorschlags für die Verordnung 2020/2092.

#### 5. Verstoß gegen Art. 7 EUV.

Mit der Verordnung 2020/2092 werde ein neuer, in den Verträgen nicht vorgesehener Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Damit erziele sie Wirkungen, die einer Änderung der Verträge gleichkämen. Da sich das Ziel des mit der Verordnung 2020/2092 eingeführten Mechanismus mit dem der Regelung in Art. 7 EUV vorgesehenen Verfahrens überlappe, umgehe die Verordnung 2020/2092 das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren. Dadurch stelle sie in Frage, ob seine Anwendung noch geboten sei, und mache es sogar obsolet.

#### 6. Verstoß gegen Art. 269 Abs. 1 AEUV durch die Definition des Wertes der „Rechtsstaatlichkeit“ als primärrechtlicher Begriff nach Art. 2 EUV im Wege eines Sekundärrechtsakts, nämlich die Verordnung 2020/2092.

#### 7. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie gegen Art. 5 Abs. 2 EUV.

Dieser Klagegrund führt die im ersten Klagegrund dargelegten Argumente weiter aus. Der Unionsgesetzgeber habe durch die Einführung des in der Verordnung 2020/2092 vorgesehenen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten gegen den in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 EUV verankerten Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung verstoßen. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber auch gegen die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EUV verankerte Verpflichtung zur Achtung der wesentlichen Funktionen des Staates, insbesondere seiner Funktionen zur Gewährleistung der territorialen Integrität, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Wahrung der nationalen Sicherheit, verstoßen.

#### 8. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV).

Die Bestimmungen der Verordnung böten keine Gewähr dafür, dass der Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit eine „gründliche qualitative Bewertung“ vorausgehe, die objektiv, unparteiisch und gerecht sei. Ferner diskriminiere das Verfahren zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Sicherung des Unionshaushalts unmittelbar und eindeutig kleinere und mittlere Mitgliedstaaten gegenüber den großen Staaten.

#### 9. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die Bestimmungen der Verordnung 2020/2092, insbesondere die in Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Beurteilung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, genügten nicht den Erfordernissen der Klarheit und der Genauigkeit.

10. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV).
11. Ermessensmissbrauch, da ein Mechanismus geschaffen werde, dessen eigentliches Ziel nicht der Schutz des Haushalts der Europäischen Union sei, sondern die Umgehung der formellen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 EUV und der materiellen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach Art. 258 AEUV.

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2020, L 443I, S. 1.

---

**Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 11. Januar 2021 —  
Europäische Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-761/19) (<sup>1</sup>)**

(2021/C 138/33)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 77 vom 9.3.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal d'instance de Rennes — Frankreich) — /**

**(Rechtssache C-865/19) (<sup>1</sup>)**

(2021/C 138/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 54 vom 17.2.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal Superior de Justicia de Andalucía, Ceuta y Melilla — Spanien) — ZP/Delegación del  
Gobierno en Melilla**

**(Rechtssache C-38/20) (<sup>1</sup>)**

(2021/C 138/35)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 137 vom 27.4.2020.